

## **Ortsübliche Bekanntgabe über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens**

gemäß § 25 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Am 26.08.2024 wurde bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf die Durchführung eines Bürgerbegehrens schriftlich angezeigt. Der dazugehörige Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids wurde am 17.09.2024 an die Gemeindeverwaltung Arnsdorf übergeben. Das Bürgerbegehren trägt die Überschrift „Keine Ansiedlung großflächiger Gewerbegebiete zwischen Radeberg und Arnsdorf“ und die Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Arnsdorf die vorgesehenen Planungen zur Errichtung zweier interkommunaler Gewerbegebiete mit der Großen Kreisstadt Radeberg nicht weiterverfolgt?“.

Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO ist für die Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Bürgerbegehrens der Gemeinderat zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf hat in seiner 5. öffentlichen Sitzung am 08.01.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss-Nr.: 36/5/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf stellt fest, dass das am 26.08.2024 angezeigte und am 17.09.2024 eingereichte Bürgerbegehren mit der Überschrift „Keine Ansiedlungen großflächiger Gewerbegebiete zwischen Radeberg und Arnsdorf“ und der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Arnsdorf die vorgesehenen Planungen zur Errichtung zweier interkommunaler Gewerbegebiete mit der Großen Kreisstadt Radeberg nicht weiterverfolgt?“ zulässig ist.

→ Dieser Beschluss wurde einstimmig angenommen.

### Beschluss-Nr. 37/5/2025

Der Gemeinderat bestimmt entsprechend § 8 Sächsische Kommunalverfassungsrechtsdurchführungsverordnung (SächsKomVerfRDVO) für den Bürgerentscheid zum Thema „Keine Ansiedlungen großflächiger Gewerbegebiete zwischen Radeberg und Arnsdorf“ den Abstimmungstag auf Sonntag, den 23.02.2025 festzulegen.

→ Dieser Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Arnsdorf, den 10.01.2025

Frank Eisold  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Abstimmung (sog. Bürgerentscheid) zu der Abstimmungsfrage  
„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Arnsdorf die vorgesehenen  
Planungen zur Errichtung zweier interkommunaler Gewerbegebiete mit  
der Großen Kreisstadt Radeberg nicht weiterverfolgt?“  
am 23. Februar 2025**

gemäß § 9 Sächsische Kommunalverfassungsrechtsdurchführungsverordnung (SächsKom-VerfRDVO)

Vorbemerkung: Bei dem Bürgerentscheid handelt es sich rechtlich gesehen nicht um eine Wahl, sondern um eine Abstimmung. Zum besseren Verständnis wird jedoch zumeist nachfolgend der vertraute Begriff Wahl bzw. die davon abgeleiteten Begriffe verwendet.

### **1. Abstimmung**

Der Bürgerentscheid findet am **Sonntag, den 23. Februar 2025** statt.  
Die Wahlzeit dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

### **2. Abstimmungsfrage**

Es ist über folgende Frage mit **JA** oder **NEIN** abzustimmen:

**„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Arnsdorf die vorgesehenen Planungen zur Errichtung zweier interkommunaler Gewerbegebiete mit der Großen Kreisstadt Radeberg nicht weiterverfolgt?“**

### **3. Quorum** (gemäß § 24 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung – kurz: SächsGemO)

Bei einem Bürgerentscheid ist der zur Abstimmung gestellte Entscheidungsvorschlag angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält und diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten beträgt. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat zu entscheiden.

### **4. Begründung und Kostendeckungsvorschlag/Vorschlag zum Ausgleich der Einnahmeausfälle**

Der Bürgerentscheid beruht auf einem, durch den Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf, für zulässig erklärtem Bürgerbegehren. Das für zulässig erklärte Bürgerbegehren enthielt folgende/n

#### **4.1. Begründung**

Die Kommunalverwaltungen der Großen Kreisstadt Radeberg und der Gemeinde Arnsdorf wollen zusammen zwei räumlich nah beieinanderliegende Gewerbegebiete für großflächige Gewerbeansiedlungen auf mehr als 135 ha landwirtschaftlicher Böden entwickeln. Davon befinden sich ca. 80,5 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Arnsdorf, die hierfür Bebauungspläne aufstellen will. In Arnsdorf umfassen die Flächen ganz oder in Teilen die Flurstücke

- der Gemarkung Wallroda (313, 314, 315, 316, 317, 318, 320 und 321) und
- der Gemarkung Kleinwolmsdorf (6/1, 23/2 126, 129, 130, 131, 131/a, 131/b, 131/c, 131/d 134, 134/a, 134/b, 134/c, 134/d, 134/e, 134/g, 135, 137, 138, 139, 140, 141/a 142, 142/a, 142/b, 142/c, 142/d, 142/e, 143, 144, 146/a, 146/1, 146/2, 147, 148, 149/1, 149/2, 153 und 358).

Die ertragreichen Böden auf den genannten Gemarkungen können dadurch nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Wir befürchten zudem u.a. ökologische Folgen für das Hüttertal, einen erheblichen Verlust unseres ländlichen Charakters, eine Einschränkung der Lebensqualität durch eine hohe Belastung von Verkehr, Lärm und Staub sowie eine Verschlechterung der Luftqualität durch Wegfall ausgewiesener Grünzüge zur Entstehung von Frischluft. Die Errichtung des Gewerbegebiets führt zu einer deutlichen Veränderung des Ortsbildes.

Wir sind gegen die Errichtung dieser Gebiete. Die Gemeinde Arnsdorf soll sich nicht an diesem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligen.

#### 4.2. Kostendeckungsvorschlag:

Ein Vorschlag zur Kostendeckung ist nicht erforderlich, weil das Bürgerbegehren auf das Unterlassen einer Maßnahme zielt, die nicht auf Einsparungen gerichtet ist. Eine Rückzahlung von Fördermitteln in Höhe von 468.561,07 € muss nur erfolgen, soweit diese bereits geflossen und Ausgaben getätigt worden sind. Dies ist nicht der Fall. Ein Deckungsvorschlag ist deshalb nicht erforderlich. Da die Gemeindeverwaltung zudem bisher keine zukünftigen Gewerbesteuererinnahmen benennen oder schätzen konnte, ist hierfür eine Benennung nicht möglich und nicht notwendig.

### 5. Durchführung des Bürgerentscheids

#### 5.1. Die Gemeinde ist eingeteilt

in 5 allgemeine Wahlbezirke:

<i>Wahlbezirk Nr.</i>	<i>Abgrenzung des Wahlbezirks</i>	<i>Lage des Wahlraumes</i>	<i>barrierefrei</i>
001	Ortsteil Fischbach	Ortsteil Fischbach, Wilschdorfer Straße 3	ja
002	Ortsteil Kleinwolmsdorf	Ortsteil Kleinwolmsdorf, Geschwister-Scholl-Str. 11	ja
003	Ortsteil Wallroda	Ortsteil Wallroda, Friedensstr. 1	ja
004	Feuerwehr Arnsdorf	Feuerwehr Arnsdorf, Kleinwolmsdorfer Str. 34, Arnsdorf	ja
005	Mensa Arnsdorf	Mensa Arnsdorf Stolpener Straße 49, Arnsdorf	ja

und in 1 Briefwahlbezirk:

<i>Wahlbezirk Nr.</i>	<i>Lage des Wahlraumes</i>	<i>barrierefrei</i>
900	Beratungsraum der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstraße 15, Arnsdorf	nein

In der Abstimmungsbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 02.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

Bitte beachten Sie, dass am selbigen Tag die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag stattfindet. Sie erhalten für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sowie für den Bürgerentscheid jeweils getrennte Wahl- bzw. Abstimmungsbenachrichtigungen, welche jedoch in einem Briefumschlag/Kuvert zugestellt werden.

**5.2.** Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel sind von gelblicher Farbe. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass die Wahlberechtigten die auf dem amtlichen Stimmzettel befindliche Frage (siehe Pkt. 2 – Abstimmungsfrage) mit „JA“ oder „NEIN“ durch Kennzeichnung beantworten. Die Kennzeichnung keiner oder beider Entscheidungsvorschläge machen die Stimmenabgabe ungültig.

**5.3.** Jede Wählerin/Jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Abstimmungsbenachrichtigung enthalten. Zur Wahl sind die Abstimmungsbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

**5.4.** Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

**5.5.** Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

**5.6.** Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

**5.7.** Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**5.8.** Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr, im Beratungsraum der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstraße 15, 01477 Arnsdorf zusammen.

Arnsdorf, den 10.01.2025

Frank Eisold  
Bürgermeister